



Unterrichtung 19/377

der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Bildungsausschuss, Finanzausschuss, Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss und Europaausschuss.

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

17. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz sende ich den beigefügten Verordnungsentwurf parallel zur Ressortanhörung zur Unterrichtung des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom . Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. Dezember 2021 (ersatzverkündet am 14. Dezember 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211214_Corona-BekaempfungsVO.html) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer ist auf 1 000 Personen zuzüglich der Hälfte der Differenz zwischen der vorhandenen Kapazität und 1 000 zu beschränken.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 werden nach den Worten „erfolgt ist“ die Worte „und seit dieser mindestens 14 Tage vergangen sind“ eingefügt.

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Absatz 6 Satz 3 und 4 gelten für Gäste entsprechend.“

3. In § 17 Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 werden nach den Worten „erhalten haben“ ein Komma und die Worte „wenn seit dieser mindestens 14 Tage vergangen sind“ eingefügt.
4. In § 21 Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 5 Absatz 6 Satz 3 oder 4“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5“ eingefügt.

5. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „11. Januar 2022“ durch die Angabe „18. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . Dezember 2021

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom . Dezember 2021 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Bei Großveranstaltungen mit über 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern wird die Regelungen bei den Kapazitätsbeschränkungen angepasst. Zusätzlich zu den 1.000 dürfen weitere Zuschauerinnen und Zuschauer nur in Abhängigkeit von der räumlichen Kapazität hinzukommen. Dabei darf über die 1.000 Personen hinaus nur eine weitere hälftige Auslastung erfolgen. Beispielsweise bedeutet das bei einer Kapazität von möglichen 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern, dass insgesamt 3.000 Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend sein dürfen ($1.000 + (5.000 - 1.000) / 2$).

Zu Nummer 2:

Auch bei den in § 7 Absatz 3 geregelten Bereichen bedarf es einer Kapazitätsbegrenzung für Gäste. Das betrifft vor allem die Diskotheken. Hier gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Großveranstaltungen mit über 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern gemäß § 5 Absatz 6. Entsprechend wird auf dessen Satz 3 und Satz 4 verwiesen. Hinsichtlich der konkreten Berechnung für die Anzahl der Gäste wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 3:

Mit der Corona-Bekämpfungsverordnung werden in einigen Bereichen wie Diskotheken und Beherbergungsbetrieben „2G plus“-Anforderungen eingeführt. Danach ist für den Zutritt neben dem Status als geimpfte oder genesene Person zusätzlich ein Nachweis über einen aktuellen negativen Test erforderlich. Der Test kann durch eine Auffrischungsimpfung ersetzt werden. Da diese jedoch einige Tage benötigt, um ihre volle Wirksamkeit zu entfalten, wird klargestellt, dass auch das Testerfordernis nicht unmittelbar am Tag der Auffrischungsimpfung entfällt, sondern erst 14 Tage danach. Auch dies ist von der Betreiberin oder dem Betreiber nachzuprüfen.

Zu Nummer 4:

Die Kapazitätsbeschränkungen in Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen werden bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 5:

Der Pandemieverlauf macht eine Verlängerung der einschränkenden Maßnahmen erforderlich. Auch ist die Entwicklung des 7-Tage-Inzidenzwertes, der Hospitalisierungsinzidenz, die Belastung der Intensivstationen sowie der Fortschritt der Impfkampagne während des Zeitraums der Weihnachtsferien auszuwerten, bevor die Entscheidung über weitere Maßnahmen getroffen werden können. Die Verlängerung ermöglicht diese Prüfung. Zu den Maßnahmen im Einzelnen wird auf die Begründung zur Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. Dezember 2021 verwiesen.

Zu Artikel 2:

Die Änderung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Entwurf